Anlage Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

zwischen

dem im zustande gekommenen Leistungsvertrag
genannten „Kunde“

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

als Verantwortlicher

und
ics cloud services GmbH
Möckernsche Str. 3
04155 Leipzig

– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

als Auftragsverarbeiter

– gemeinsam „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ –

§ 1 Generelles

(1) Die vorliegende Vereinbarung (nebst ihrer unten näher bezeichneten Anlagen) zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend auch „Vereinbarung“) konkretisiert gesetzliche Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend auch „DS-GVO“) im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

(2) Der Auftragnehmer erkennt an, dass die DS-GVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt und diese Prinzipien auch für den Auftragnehmer gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 und Art. 9 DS-GVO sowie folgende zusätzlichen Begriffsbestimmungen:

a) **„Leistungsvertrag“** meint das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmer, aufgrund dessen der Auftragnehmer für den Auftraggeber bestimmungsgemäß Auftragsverarbeitung betreibt. Dabei kann es sich auch um aufeinanderfolgende Aufträge handeln.

b) **„Unterauftragnehmer“** meint Dritte im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DS-GVO, die der Auftragnehmer mit schriftlicher Gestattung des Auftraggebers zur Leistungserbringung im Rahmen des Leistungsvertrags einsetzt.

(2) Weitere Begriffsbestimmungen können kontextbezogen in der jeweiligen Ziffer dieser Vereinbarung getroffen werden.

§ 3 Gegenstand und Bestandteile der Vereinbarung

(1) Die Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt stets auf der Grundlage eines Leistungsvertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Im Rahmen der Ausführung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wird dem Auftragnehmer Zugriff auf Testsysteme, teilweise aber auch auf Produktivsysteme, des Auftraggebers gewährt, wobei eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Daher gehen die Vertragsparteien von einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO aus.

(2) Grundsätzlich ist der Leistungsvertrag maßgeblich für den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Auftragsverarbeitung, sowie für die Frage, welche Art personenbezogener Daten betroffen sind. Die Art oder Arten der personenbezogenen Daten und der Kreis der betroffenen Personen werden vom Auftraggeber bestimmt und sind in der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügten Auflistung aufgeführt. Bei Änderungen bezüglich dieser Auflistung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

(3) Soweit in dem Leistungsvertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Auftragsverarbeitung zum Zweck der Einrichtung, Anpassung und Wartung von Softwaresystemen, welche der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erworben hat.

(4) Verbindliche Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung, neben dem Leistungsvertrag, sind:

a) Anlage 1 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen
b) Anlage 2 Sicherheit der Verarbeitung / TOM's
c) Anlage 3 Unterauftragnehmer
d) Anlage 4 Anonymisiertes Training

(5) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen gehen etwaigen widersprüchlichen Regelungen des zugrundeliegenden Leistungsvertrags vor, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

§ 4 Wirksamkeit und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Vertragsbeginn aus dem Leistungsvertrag in Kraft. Ist kein gesondertes Datum vermerkt, so gilt als Datum der Beginn der Leistungen als vereinbart.

(2) Ist der Leistungsvertrag zeitlich befristet, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Leistungsvertrages. Ansonsten endet sie automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber insgesamt keine Auftragsverarbeitung oder -wartung mehr betreibt.

(3) Das Recht zu ordentlichen Kündigungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Grundsätze zur Auftragsverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe des Leistungsvertrags, nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie im Rahmen von Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(3) Die Arten bzw. Kategorien der personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage des Leistungsvertrages und dieser Vereinbarung verarbeitet werden, und die Kategorien betroffener Personen sind in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 6 Ort der Auftragsverarbeitung

(1) Die Auftragsverarbeitung wird vorerst ausschließlich – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – in Deutschland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen.

(2) Jede Verlagerung der Auftragsverarbeitung in ein Gebiet außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Drittland“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Die Zustimmung zur Auftragsverarbeitung in einem Drittland wird insbesondere dann nicht erteilt, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 f. DS-GVO nicht dauerhaft erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau im Drittland nicht besteht, oder keine geeigneten Garantien bestehen, die ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.

(4) Der Auftragnehmer trägt auf seine Kosten dafür Sorge, dass ein angemessenes Schutzniveau im Drittland sichergestellt ist und weist dies dem Auftraggeber im Rahmen der Zustimmungseinholung nach, insbesondere durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO);
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit b. i.V.m Art. 47 DS-GVO);
- Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und lit. d DS-GVO);
- genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit e i.V.m Art. 40 DS-GVO);
- genehmigte Zertifizierungsmechanismen (Art. 46 Abs. 2 lit f. i.V.m Art 42 DS-GVO); oder
- sonstige Maßnahmen (Art. 46 Abs. 2 lit a., Abs. 3 lit. a und lit. b DS-GVO).

§ 7 Sicherheit der Verarbeitung

(1) Der Auftragnehmer hat für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. c, Art. 32 DS-GVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO, bzw. der für das Auftragsverhältnis geltenden speziellen Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze, SGB) getroffen, die in der Anlage 2 dieses Vertrages dokumentiert sind. Er hat diese Sicherheitsmaßnahmen für die gesamte Dauer der Auftragsverarbeitung aufrecht zu erhalten.

(2) Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen, um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Auslegung der Anforderungen der DS-GVO sowie der Auslegung dieser Vereinbarung sind die jeweils geltenden Empfehlungen der Art. 29 Datenschutzgruppe oder deren Nachfolgeorganisation (Europäischer Datenschutzausschuss) angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass er die bei ihm mit der Verarbeitung beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, und er diese Verpflichtung durch organisatorische Vorkehrungen auch nachhält, insbesondere dass personenbezogene Daten nicht unbefugt, nur auftragsgemäß bzw. nach Weisungen verarbeitet werden, und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht (Art. 28 Abs. 3 lit b); Art. 29; Art. 32 Abs. 4 DS-GVO). Entsprechendes gilt für weitere datenschutzrechtliche Vertraulichkeits- und/oder Schutzbestimmungen, soweit diese für die Verarbeitung einschlägig sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Auftraggeber zur Einhaltung der Schweigepflicht aus § 203 StGB verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitteilen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer kann den Nachweis, dass er die oben genannten Pflichten einhält, auch dadurch erbringen, dass er die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO) oder die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DS-GVO) nachweist, soweit hieraus hervorgeht, dass die bei der Verarbeitung eingesetzten Personen nach § 8 Abs. 1 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(3) Der Nachweis kann nur (und nur solange) dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein gültiges Zertifikat vorweist, welches von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach Art. 43 DS-GVO für diejenigen Verarbeitungsverfahren und -orte erteilt ist, die für die Verarbeitungen unter dieser Vereinbarung beziehungsweise den entsprechenden Leistungsvertrag relevant sind. Veränderungen am Zertifikat oder dessen Ablauf hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Fernwartung

(1) Sofern der Auftragnehmer die Wartung und Pflege der IT-Systeme im Wege der Fernwartung durchführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem Auftraggeber ermöglicht, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.

(2) Wenn der Auftraggeber bei Fernwartungsarbeiten nicht wünscht, die Tätigkeiten an einem Monitor o.ä. Gerät zu beobachten, wird der Auftragnehmer die von ihm durchgeführten Arbeiten in geeigneter Weise dokumentieren.

(3) Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Berufsgeheimnispflicht i.S.d. § 203 StGB unterliegt, hat dieser Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 StGB durch die Fernwartung nicht erfolgt. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Technologien einzusetzen, die nicht nur ein Verfolgen der Tätigkeit auf dem Bildschirm ermöglicht, sondern dem Auftraggeber auch eine Möglichkeit gibt, die Fernwartungsarbeiten jederzeit zu unterbinden.

§ 10 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in der Anlage 3 aufgeführten Unterauftragnehmer zu.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt hat und dass diese Unterauftragnehmer vertraglich verpflichtet sind, bei der Ausführung der Leistungen dieselben datenschutzrechtlichen und sonstigen Pflichten einzuhalten, die in dieser Vereinbarung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DS-GVO, statuiert sind. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Unterauftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden und dass der Auftraggeber während der Laufzeit der Unterbeauftragung alle Rechte, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, auch gegenüber dem Unterauftragnehmer ausüben kann; dies beinhaltet auch Einsichtsrechte in datenschutzrelevante Unterlagen und Verträge und Auskunft über datenschutzrechtliche relevante Vorgänge.

(3) Die Unterbeauftragung der Verarbeitung durch den Auftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers und unter Einhaltung der gleichen Voraussetzungen zulässig.

(4) Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers in begründeten Fällen, insbesondere im Falle einer Gesetzes- oder sonstigen Pflichtverletzung, widerrufen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich die Unterbeauftragung der Verarbeitung einzustellen.

§ 11 Rechte der betroffenen Personen

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach dem 3. Kapitel DS-GVO verantwortlich. Dem Auftragnehmer ist eine Umsetzung der Rechte betroffener Personen nur nach Weisung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen nach dem 3. Kapitel der DS-GVO vollumfänglich zu unterstützen.

(2) Werden Betroffenenrechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ist dem Auftragnehmer eine Zuordnung des Ersuchens zu einer Person nicht möglich, weist er die

fehlende Identifizierbarkeit gegenüber dem Auftraggeber entsprechend Art. 11 Abs. 2 DS-GVO nach.

§ 12 Meldung von Datenschutzvorfällen

(1) Der Auftragnehmer erstattet in jedem Fall dem Auftraggeber Meldung, in dem er (i) von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen, (ii) von einem Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder (iii) von einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen Kenntnis erlangt (im folgenden „Datenschutzvorfall“).

(2) Die Meldung hat unverzüglich, ab Kenntniserlangung, zu erfolgen.

(3) Nach Kenntniserlangung eines Datenschutzvorfalls trifft der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen für die betroffenen Personen und den Auftraggeber.

(4) Die Meldung eines Datenschutzvorfalls hat – soweit möglich – sämtliche Informationen zu enthalten, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO benötigt; insbesondere

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers oder einer in der Sache auskunftsfähigen Person des Auftragnehmers;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- eine Beschreibung der vom Auftragnehmer bereits ergriffenen und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Datenschutzvorfälle ausführlich zu dokumentieren einschließlich deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen; die Dokumentation ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Aufwand und die Kostenlast einer Kontrolle beim Auftragnehmer ist grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt. Für zusätzliche Aufwände oder Kontrollen, denen nicht ein konkreter Anlass oder ein begründeter Verdacht der Verletzung personenbezogener Daten zu Grunde liegt, kann der Auftragnehmer die Erstattung sämtlicher angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen und Kosten (einschließlich Personalzeit nach den jeweils gültigen Stundensätzen, Vorbereitung und Bereitstellung von Unterlagen, Mitwirkungshandlungen sowie Reise- und Nebenkosten) verlangen.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Bezogen auf seinen Verantwortungsbereich ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Angaben und Informationen bereitzustellen.

(2) Der Auftragnehmer wird – bezogen auf seinen Verantwortungsbereich – den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO vollumfänglich beraten und unterstützen. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche für Art. 32 bis 36 DS-GVO erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise zur Verfügung stellen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Verarbeitung regelmäßig auf ihre Vertragskonformität hin selbst zu überprüfen. Werden im Rahmen der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bekannt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38 DS-GVO ausüben kann, zu bestellen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines anderen Ansprechpartners für Datenschutzfragen – soweit ein Datenschutzbeauftragter nicht zu bestellen ist – werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

§ 14 Herausgabe von personenbezogenen Daten

(1) Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber infolge seiner Rolle als Verantwortlicher jederzeit dazu berechtigt sein muss, vom Auftragnehmer die Herausgabe von personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber daher, technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben, um den Herausgabeanspruch unverzüglich erfüllen zu können, und verzichtet darauf, etwaige Einwendungen und Einreden gegen den Herausgabeanspruch zu erheben.

(2) Der Herausgabeanspruch umfasst sämtliche personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer unter der Verantwortung des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten sowie personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung eines Leistungsvertrages verändert, entstanden oder geschaffen worden sind.

(3) Nach vom Auftraggeber in Schrift- oder Textform bestätigter erfolgreicher Herausgabe der personenbezogenen Daten sind diese unverzüglich von den Speichermedien des Auftragnehmers derart zu löschen, sodass diese nicht mehr reproduziert werden können. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie für eine entsprechende Löschung dieser personenbezogenen Daten auf Speichermedien seiner etwaigen Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Durchführung dieser Löschung durch geeignete Dokumente oder einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer endet, der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer jedoch ausdrücklich auf die Herausgabe verzichtet, und keine einer Löschung entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Der Auftragnehmer darf bestimmte personenbezogene Daten anstelle ihrer Löschung in gesperrter Form speichern, solange und soweit der Auftragnehmer zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, die ihn zu einer Aufbewahrung verpflichten. Die Rechtmäßigkeit eines Zugriffs auf gesperrte Daten beurteilt sich nach der gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer die personenbezogenen Daten gesperrt werden mussten.

(5) Im Fall der Wegnahme oder der Pfändung eines Speichermediums durch einen Dritten, auf dem personenbezogene Daten des Auftraggebers gespeichert sind, oder bei Betreibung der Zwangsvollstreckung in ein solches Speichermedium durch einen Dritten, hat der Auftragnehmer sowohl den Dritten über den Umstand, dass sich personenbezogene Daten des Auftraggebers auf dem betroffenen Datenträger befinden, als auch den Auftraggeber über die entsprechende Maßnahme, unverzüglich zu informieren. Etwaige Rechtsmittel des Auftraggebers gegen die Maßnahmen des Dritten bleiben unberührt.

§ 15 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum Eintritt der allgemeinen Verjährung von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung das Recht, Überprüfungen durchzuführen, oder im Einzelfall durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte bzw. Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu den üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen. Kontrollen sind in der Regel mit einer Vorlaufzeit von vierzehn (14) Tagen anzukündigen, sofern nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich erscheint, weil anderenfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre.

(2) In Abweichung zum Vorgenannten bestehen die genannten Kontrollrechte über die Laufzeit dieser Vereinbarung als auch die allgemeine Verjährung hinaus insoweit fort, als dass und solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten entsprechend § 14 speichert.

(3) Dies umfasst das Recht, das Grundstück, die Geschäftsräume und die Standorte der informationstechnischen Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sowie geschäftliche Unterlagen und gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies zur Auftragskontrolle erforderlich ist.

(4) Kontrollen sind in der Regel mit einer Vorlaufzeit von vierzehn (14) Tagen anzukündigen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber die Ankündigungsfrist auf 24 Stunden verkürzen; ein dringender Fall liegt insbesondere bei Inspektionen durch Datenschutzaufsichtsbehörden, sonstigen hoheitlichen Aufsichtsbehörden, oder bei eventuell meldepflichtigen Vorfällen vor.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Prüfer sich von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen können.

§ 16 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei Prüfung der Verarbeitungsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Der Auftraggeber benennt einen für die im Rahmen des Vertrages anfallenden Datenschutzfragen zuständigen Ansprechpartner und teilt dessen Kontaktdaten zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mit.

§ 17 Home-Office-Regelung

(1) Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen („Home-Office“) erlauben.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im „Home-Office“ der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist.

(3) Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „Home-Office“ die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im „Home-Office“ verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.

§ 18 Sonstige Pflichten und Bestimmungen

(1) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DS-GVO und/oder der jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetze – einvernehmlich und für den Auftraggeber anzupassen und zu ändern.

(2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und datenschutzrelevanter Streitigkeiten aus Leistungsverträgen ist Leipzig. Dabei steht es dem Auftraggeber frei, etwaige Ansprüche aus dieser Vereinbarung auch bei dem für den Sitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.